

**Richtlinie für die
Durchführung von Arbeiten**

beim

Einsatz von Fremdfirmen

im

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen

1. Vorbemerkungen

Wir erwarten von den beauftragten Fremdfirmen ein hohes Maß an Rücksichtnahme unseren Kindern, Beschäftigten sowie Besuchern gegenüber.

Informationen zu Personen oder Beschäftigten unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht weitergegeben werden. Gegenüber Dritten ist es untersagt, Auskünfte über interne Angelegenheiten des Hauses weiterzugeben.

Geräte, Apparaturen (Diensttelefone, Kopierer, Drucker) und sonstiges Eigentum des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen dürfen nicht außer Haus gebracht werden. Eine Nutzung ist nur dann möglich, wenn diese ausdrücklich von einem autorisierten Mitarbeiter des Eigenbetriebes im Zusammenhang mit der Arbeit gestattet wird.

Lärmerzeugende Arbeiten sind in der Zeit von 12.00 Uhr – 14.00 Uhr zu vermeiden.

Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass sie den laufenden Betrieb der Einrichtung so wenig wie möglich beeinträchtigen und eine Gefährdung von Personen vermieden sowie Beschädigungen an den Einrichtungen ausschließen.

Die nachstehenden Ausführungen dienen der Arbeitssicherheit sowie der Sicherstellung des Umwelt- und Arbeitsschutzes und sind deshalb verbindlich für jeden Mitarbeiter der beauftragten Firmen und Bestandteil der Beauftragung, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Auftrag geregelt wird.

Es besteht ein Rauchverbot in den Kindertageseinrichtungen.



2. Allgemeine Grundsätze

Zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung in unseren Einrichtungen und zum Schutz der Kinder, Besucher und Mitarbeiter/innen, sind folgende Anweisungen zu beachten:

Das Betreten von Bereichen außerhalb des zugewiesenen Arbeitsortes und der Nebenbereiche ist verboten. Ebenso ist Filmen und Fotografieren untersagt.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur **Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften** oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Versicherten erforderlich sind.

Für die betriebssichere Erstellung, Instandhaltung und **Benutzung der Arbeitsplätze**, Verkehrswege, Gerüste, Betriebseinrichtungen, Schutzvorrichtungen ist unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Besitzers, Hersteller und Lieferant derjenigen Auftragnehmer verantwortlich, dessen Mitarbeiter die Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebseinrichtungen benützen.

Die Bau- und Montagearbeiten sind durch einen **weisungsbefugten Aufsichtsführenden** zu überwachen. Voraussetzung sind ausreichende Kenntnisse des Aufsichtsführenden. Damit er seiner Aufsichtspflicht nachkommen kann, ist seine ständige Anwesenheit während der Arbeiten erforderlich.

Das Gelände der Kindertageseinrichtungen darf kurzzeitig, aber nur bei Bedarf zum Be- und Entladen, befahren werden.

Dabei müssen die geltenden Verkehrsvorschriften beachtet werden.

- Höchstgeschwindigkeit – Schrittgeschwindigkeit
- Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Außerhalb der gekennzeichneten Flächen besteht Parkverbot!
- Keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen
- Die Zufahrten für Rettungsdienst und Feuerwehr sind freizuhalten.
- Rechtsfahrgebot
- Personenverkehr/Kinder beachten - Ansonsten gilt die StVO

Längerfristiges Parken auf dem Gelände der Kindertageseinrichtungen bedarf der Genehmigung.

Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist nicht erlaubt.

Es dürfen nur Arbeitsmittel, die überwacht sind, eingesetzt werden. (elektrische Geräte, Stapler, Leitern und Tritte)

Gummischlauchleitungen für ortsveränderliche Stromverbraucher müssen den VDEVorschriften entsprechen.

Die auszuführenden Bauten, Einrichtungen, Maschinen, Anlagen sind unter strengster Beachtung der für den Geltungsbereich zuständigen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen (z.B. DIN-Blätter, BGV und VDE-Vorschriften).

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder im angetrunkenen Zustand zur Arbeit zu erscheinen.

Bei Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten ist für jeden Arbeitsort ein Erlaubnisschein erforderlich. Vorher dürfen diese Arbeiten nicht begonnen werden.

In Explosionsgefährdeten Räumen ist der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten) verboten. Die Genehmigung für Arbeiten in Ex-Räumen erteilt die Leitung der Kindertageseinrichtung, der Grundstücksverwalter bzw. von ihm bevollmächtigte Personen.

Durch die schriftliche Genehmigung wird der Ausführende nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbunden. Feuerlöscher bzw. Eimer mit Löschwasser sind immer bereitzuhalten.

Nach Beendigung der Arbeiten ist ein Durchschlag des Erlaubnisscheines in der Abteilung Bau- und Liegenschaftsverwaltung abzugeben.

Alles was sich entzünden kann, aus der gefährdeten Umgebung entfernen; falls erforderlich, auch aus Nachbarräumen. Auch Anhäufung von Papier, Abfall und Glasflaschen müssen aus dem Gefahrenbereich entfernt werden!

Brennbare Gegenstände die nicht entfernt werden können, sind abzudecken und zu sichern. Öffnungen Fugen und Ritzen sind feuersicher abzudichten.

Die Arbeitsplätze sind zu sichern, um Staubbelastungen in der Kindertageseinrichtung zu vermeiden.

3. Werkzeuge und Gasflaschen

Bei Verwendung von Flaschengas zum Schweißen

- Flaschen nach Vorschrift abstellen und lagern!
- Armaturen von brennbaren Gasen unterliegen einer jährlichen Prüfpflicht!
- Nach Arbeitsende verschließen, Kappen aufschrauben

Benötigte Werkzeuge sind so abzulegen, dass sie die benachbarten Beschäftigten nicht gefährden. Nach Arbeitsende sind die Anschlüsse von elektrischen Werkzeugen aus der Steckdose zu entfernen.

In den Gebäuden dürfen keine mit Benzin oder Diesel angetriebenen Motoren eingesetzt werden.

4. Materiallagerung

Holzpaletten, Verpackungsmaterial und ähnliches sind täglich aus den Gebäuden und vom Gelände zu entfernen.

Die Zwischenlagerung von nicht brennbaren Material oder Behältern ist nur auf zugewiesenen Flächen erlaubt.

Das Lagern brennbarer Flüssigkeiten und Chemikalien ist in den Gebäuden sowie auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung aus Gründen des Brandschutzes verboten.

Brennbares Material oder Geräte müssen in feuerwiderstandsfähigen Behältern aufbewahrt werden.

Material oder Behälter sind genehmigen zu lassen und zu kennzeichnen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen gelten besondere Vorschriften, die in der Gefahrstoffverordnung geregelt sind. (Umgang mit Gefahrstoffen – siehe **Merkblatt 1** – Anlage)

5. Arbeiten unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen und Leitungen sind mit der Abteilung Bau- und Liegenschaftsverwaltung abzusprechen. Dieser bestimmt die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen, oder Arbeiten unter Spannung, ist nach den Anweisungen vorzugehen.

Die Mitarbeiter müssen sich über die im Haus vorhandenen Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Wandhydranten, Druckknopfmelder, Rauchmelder, Gas-Notschalter, Notausschalter, Absperreinrichtungen und Telefone informieren.

Absperreinrichtungen aller Medien wie Schieber oder Ähnlichen dürfen nur nach Absprache bzw. nach Zustimmung der Abt. Bau- und Liegenschaftsverwaltung betätigt werden.

6. Baustellensicherung

Bei Bauarbeiten oder solchen Tätigkeiten, durch die Beschäftigte, Kinder oder Besucher gefährdet werden können, sind die Arbeitsbereiche durch Maßnahmen der Fremdfirmen ausreichend abzusichern (bei Dunkelheit beleuchtet, wenn diese Arbeiten an Verkehrswegen durchgeführt werden müssen).

Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommt. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, eingezäunt oder in sonstiger Weise gesichert werden.

Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten.

Material, Behälter oder Geräte dürfen nicht in den Laufwegen abgestellt sein.

Loses Verlegen von Kabeln ist verboten.

7. Arbeiten unter besonderen Schutzvorkehrungen und Anweisungen

Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter durch eigene Fachvorgesetzte unterwiesen und beaufsichtigt werden.

Hierzu gehören:

- Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes.
- Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und durch einen Betriebsarzt.
- Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (Atemschutzmasken, Handschuhe, Schutzbekleidung, Schutzhelm, Arbeitsschutzschuhe) sowie die Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen sind in besonders gekennzeichneten Bereichen vorgeschrieben. Für die Ausrüstung der Mitarbeiter ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Betriebsanweisungen, örtliche Anweisungen und Hygienepläne der Kindertageseinrichtung müssen beachtet werden.

8. Arbeiten in gesundheitsgefährlichen Bereichen

Der Einsatz in Bereichen erhöhter Infektionsgefährdung ist nur dann gestattet, wenn die Mitarbeiter über die Gefährdungen unterrichtet werden und eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung entsprechend Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz (G) 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ durchgeführt wurde.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die in diesen Bereichen nur kurzzeitige Tätigkeiten ausführen.

9. Flucht- und Rettungswege



Die Mitarbeiter der beauftragten Firmen sind verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn über die Bezeichnung des Standortes (Gebäude, Etage, Flur und Raum) sowie über die Fluchtwege (Treppenhäuser, Notausgänge) zu informieren.

Flucht- und Rettungswege dürfen unter keinen Umständen versperrt oder eingeengt werden.

- Flure gelten als Flucht- und Rettungswege
- Im Brandfall automatisch schließende Feuerschutztüren und Aufzugsvorräume sind stets freizuhalten.
- Das manuelle Betätigen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen an den Durchgängen ist verboten (Verlust der Funktionstüchtigkeit)

10. Verhüten von Fehlalarm

Vor jeder Arbeitsausführung ist zu prüfen, ob durch die Arbeiten ein Brandmelder ausgelöst werden kann.

Einige Beispiele bei denen es zur Auslösung von Fehlalarmen kommen kann:

- Rauchentwicklung durch Schweiß- oder Lötarbeiten
- Staubentwicklung durch Säge- oder Abbrucharbeiten
- Lösemitteldämpfe durch Anstrich- oder Klebearbeiten
- Gasentwicklung beim Umgang mit Gasflaschen
- Wasserdampfentwicklung durch Arbeiten an Heißwasserleitungen

Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen seiner Mitarbeiter muss der Auftragnehmer eine ausreichende Anzahl Ersthelfer zur Verfügung stellen.

11. Abfall- und Wertstoffentsorgung

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle und Wertstoffe müssen regelmäßig und sachgerecht in Eigenverantwortung durch den Auftragnehmer entsorgt werden. Die Abfall- und Wertstoffcontainer des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Der Arbeitsplatz ist sauber zu verlassen.

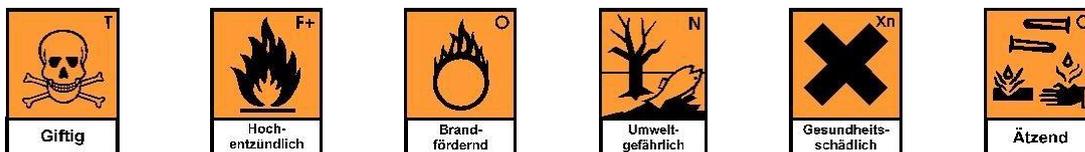
Die Bodeneinläufe in den Gebäuden, auf den Dächern oder im Freien dürfen nicht zur Entsorgung von Chemikalien oder Farbresten benutzt werden.

Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe, sind Stoffe und Zubereitungen die als

- brandfördernd
- hochentzündlich
- leichtentzündlich
- entzündlich
- sehr giftig
- giftig
- gesundheitsschädlich
- ätzend
- reizend
- krebserregend
- sensibilisierend
- fruchtschädigend
- fortpflanzungsgefährdend
- umweltgefährlich

gekennzeichnet sind.



Hierzu gelten besondere Vorschriften, die in der Gefahrstoffverordnung geregelt sind.

Inbesondere gilt:

Nach der **Gefahrstoffverordnung** (GefStoffV) müssen auf jedem Behältnis neben der Stoffbezeichnung, der Anschrift des Herstellers oder Händlers ein Gefahrensymbol und die Gefahrbezeichnung sowie ein Hinweis auf die besonderen Gefahren angebracht sein.

Vor dem Umgang mit Gefahrstoffen sind die **Gefahren** zu ermitteln und die erforderlichen

Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

Im Übrigen sind die allgemeinen arbeitsmedizinischen und hygienischen **Regeln zu beachten**.

Die erforderlichen und geeigneten **Schutzausrüstungen** sind vor Ort vorzuhalten und gegebenenfalls zu benutzen.

Muss am Arbeitsplatz mit **Arbeitsplatzkonzentrationen** gerechnet werden, die eine Messung der Verhältnisse erfordert, so ist der Arbeitsplatz dahingehend vom Auftragnehmer zu beurteilen.

Es ist eine arbeits- und stoffbezogene **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Hierhin müssen Schutzmaßnahmen, Gefahren, Entsorgung, Erste Hilfe, Verhalten im Gefahrfall in verständlicher Sprache der Beschäftigten abgefasst sein. Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Bei Verwendung von Gefahrstoffen sind den Vertretern des Auftraggebers die einzusetzenden Stoffe vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.



Entzündliche Flüssigkeiten

1. Als brennbare Flüssigkeiten gelten alle Lackmaterialien, Lackzusatzmittel, Lösungsmittel, Lackverdünner, Benzine, Klebstoffe und Reinigungsmittel.
2. Die **Lagerung** von brennbaren Flüssigkeiten ist nur in geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Gefäßen erlaubt! Lagermengen größer 100 l sind anzumelden.

Die **Kennzeichnung** der Gebinde muss nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erfolgen.
3. Bedenken Sie, dass Lösungs- und Verdünnungsmittel oft gefährlicher als Benzin sind.
4. Brennbare Flüssigkeiten dürfen an der Arbeitsstelle nur in den **Mengen** vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeit nötig sind. Vergossene und verschüttete Mengen sind sofort und unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen und von sachkundigen Personen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufwischen mit Lappen oder ähnlichen ist fahrlässig (Dochtwirkung).
5. **Brennbare Flüssigkeiten**, die bei Raumtemperatur bereits flüchtig werden, können bei bestimmter Konzentration mit der Luft explosive Gemische bilden. Die meisten brennbaren Gase und Dämpfe sind **schwerer als Luft** und sammeln sich deshalb in Bodennähe. Sie können leicht Schwaden bilden, die am Boden entlang kriechen und sich auch an anderer Stelle entzünden. Bei der Anwendung in Gruben besteht die **Gefahr der Narkotisierung**.
6. Aus eben genannten Grund muss auch an anderer Stelle beim **Umgang** mit brennbaren Flüssigkeiten sowie explosionsgefährdeten Räumen jede **Funkenbildung** durch ungeschützte, funkenbildende Apparate, Maschinen oder Werkzeuge, vermieden werden.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Gefahr der elektrostatischen Aufladung und Entladung hingewiesen werden, die besonders bei Kleidung mit Kunststofffasern entstehen kann. Bei Brandeinwirkung sind außerdem durchtropfende Schmelze schwerste Brandwunden als Nachfolge zu erwarten.
7. **Offenes Feuer**, offenes Licht und Rauchen in explosions- und feuergefährdeten Räumen sowie Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist strengstens verboten.
8. Tragen Sie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Lösungsmitteln eine Schutzbrille, undurchlässige Schutzhandschuhe und Schürzen!
Tragen Sie keine mit Lackrückständen und Lösemitteln stark verschmutzte Arbeitskleidung.
9. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Putzlappen und dgl. Sollen nur in unbrennbaren, mit Deckel versehenen Behältern abgelegt, keinesfalls in der Arbeitskleidung aufbewahrt werden.

10. **Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur mit Genehmigung der Abteilung Bau- und Liegenschaftsverwaltung zu Reinigungszwecken verwendet werden.**
11. **Verbrauchte** brennbare Flüssigkeiten und Lösungsmittel dürfen nicht in Ausgüsse oder in das Grundwasser gelangen.
12. Prägen Sie sich den **Standort der Feuerlöscher** und ggf. Löschdecken ein. Die Löschdecken sind nicht zum Abdecken von feuergefährdeten Gegenständen vorhanden, sondern in erster Linie zum Einwickeln von Personen, deren Kleidung bereits Feuer gefangen hat.

Allgemeine Hinweise:

1. Sämtliche Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
2. Feuerarbeiten an Fässern und Behältern aller Art sind verboten.
3. Befolgen Sie genau die Anweisungen Ihres Vorgesetzten und melden Sie ihm sofort Störungen und Schäden aller Art an den Einrichtungen.